IMT Nuremberg Archives

H – 700

International Court of Justice

H0700 - 0002

Notice.

Not to be published until presented before the tribunal in open court and then only that portion actually submitted as evidence.

Ne pas publier avant présentation devant le tribunal en audience publique et seulement la partie réellement versée au dossier.

Nicht zu veroeffentlichen vor Darlegung vor dem Gericht (Tribunal) in oeffentlicher Sitzung und dann nur jenen Teil, welcher tatsaechlich zur Beweisfuehrung uebermittelt wurde.

Не публиковать до того, как представлено на публичном заседании трибунала и только ту часть, которая представлена в качестве доказательства.

H0700 – 0003

I certify that none of the documents included herein have been denied by the tribunal and that this document book has been examined with the prosecution in accordance with the ruling of the tribunal dated 4 April 1946.

Je certifie qu'aucun des documents ci-inclus n'a été contesté par le Tribunal, et que ce livre de documents a été examiné par le Ministère Public suivant les règles du Tribunal, en date du 4 Avril 1946,

Ich bestaetige , dass keine der hierin enthaltenen Dokumente vom Gerichtshof abgelehnt wurden und dass dieses Dokumentenbuch gemeinsam mit der Anklagevertretung durchgesehen wurde, in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Gerichtshofes vom 4. April 1946.

Signature of Counsel

Signature de l'Avocat

Unterschrift des Verteidigers.

H0700 – 0004

U r k u n d e n b u c h II

Der Verteidigung des

Angeklagten Grossadmiral Karl D o e n i t z

vorgelegt vom Verteidiger

H0700 – 0005

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Urkundenbuch III - IV

Verteidigung Grossadmiral Doenitz

Urk.Nr.	Beweis-stueck Nr.	Beschreibung der Urkunde	Seite
Doenitz 54		Auszug aus Polit.Dok. Regeln der Unterseeboot-Kriegsfuehrung	136
		Auszug aus Reichsgesetzblatt P r i s e n o r d n u n g	137/138
Doenitz 55		Auszug aus KTB -Skl: Kampfanweisungen fuer die Kriegsmarine	139/140
Doenitz 56		Auszug aus KTB -Skl: Rundfunk-Nachricht ueber uneingeschraenkten U-Boot-Krieg	141
D 662	GB 222	Auszug aus KTB -U 30: Beispiel fuer Handelskrieg nach Prisenordnung	142
Doenitz 57		Auszug aus KTB -Skl: Erfahrungen der Kommandanten	143
D 662	GB 222	Auszug aus KTB - U 30: Flugzeugangriff bei Anhalten eines Dampfers	144/ 145
Doenitz 58		Auszug aus KTB - Skl: Vorgehen englischer Dampfer	146
C 191	GB 193	Auszug aus KTB -Skl: Forderungen des Befehlshaber der Unterseeboote (BdU)	147

H0700-0006

Urk.Nr.	Beweis-stueck Nr.	Beschreibung der Urkunde	Seite
Doenitz 59		Auszug aus KTB - Skl: Versenkung von Dampfern nach FT-Gebrauch	148
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 272 Erklaerung des Ersten Lords der Admiralitaet ueber Bewaffnung brit. Handelsschiffe	149
Doenitz 61		Auszug aus KTB - Skl: Warnung an Neutrale vor Funken und verdaechtigem Verhalten	150/151
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 14 Amerikanische Note ueber Verhalten neutraler Handelsschiffe	152
Doenitz 62		Auszug aus KTB - Skl: Warnung an Neutrale vor Abblenden	153
Doenitz 63		Auszug aus KTB -Skl: Daenische Warnung an Handelsschiffe	154
Doenitz 64		Auszug aus KTB -Skl: Befehl zum Vorgehen gegen abgeblendete Schiffe	155
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 273 Britische Admiralitaet ueber Vorgehen gegen deutsche U-Boote	156/1
Doenitz 65		Auszug aus KTB -Skl: Befehl zum Vorgehen gegen bewaffnete Handelsschiffe	158
D 642	GB 196	Staendiger Kriegsbefehl Nr. 171 Verhalten feindlicher Handelsschiffe	159/16

H0700 - 0007

Urk. Nr.	Beweis-stueck Nr.	Beschreibung der Urkunde	Seite
Doenitz 66		Auszug aus KTB -Skl: Befehl zum Vorgehen gegen feindliche Handelsschiffe	161
Doenitz 62		Auszug aus KTB - Skl: Warnung an Neutrale vor Mitfahrt auf Feindschiffen	162
Doenitz 67		Auszuege aus DMS und ANSI: Englische Weisungen an Handelsschiffe	163/168
Doenitz 68		Auszuege aus KTB - Skl: und KTB - BdU: Vorgehen gegen Passagierdampfer	169
Doenitz 69		Listen bewaffneter feindlicher Handelsschiffe	170
Doenitz 70		Auszug aus KTB -Skl: Befehl zum Vorgehen gegen bewaffnete feindliche Passagierdampfer	171
Doenitz 71		Auszug aus KTB -Skl: Vorgehen gegen abgeblendete Passagierdampfer	172
		P r i s e n o r d n u n g Banngutbestimmungen	173/174
Doenitz 60		Auszug aus Urk. Samlg. Nr. 39 Banngut-Proklamation des britischen Koenigs vom 3.9.1939	175/176
		Reichsgesetzblatt: Gesetz zur Aenderung der Prisenordnung	177
		Reichsgesetzblatt: Bekanntmachung ueber bedingtes Banngut vom 12.9.1939	178

H0700 – 0008

Urk.Nr.	Beweis-stueck Nr.	Beschreibung der Urkunde	Seite
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 40 DNB-Verlautbarung zur britischen Banngutliste	179/180
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 2 Deutsche Note ueber Grundsaetze der Kriegfuehrung	181/182
Doenitz 60		Auszug aus Urk. Samlg. Nr. 83 Britische Bekanntmachung ueber Banngutkontrollhaefen	183/184
Doenitz 72		Auszug aus KTB -Skl: Englische Note an Belgien ueber belgischen Warenaustausch mit Deutschland	185
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 44 Sowjetrussische Protestnote gegen britische Banngutliste und Banngut-kontrolle	186/188
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 98 Niederlaendische Note ueber Banngut-kontrolle	189
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 99 Britische Antwortnote auf niederlaendische Note	190
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 100 Niederlaendische Antwortnote auf britische Note	191
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Smlg. Nr. 398 Britische Order in Council ueber Ausfuehrsperre	192/193
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 407 Deutsche Erklaerung zur Ausfuhr-sperre	194

H0700 - 0009

Urk.Nr.	Beweis-stueck Nr.	Beschreibung der Urkunde	Seite
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 417 Sowjetrussische Protestnote gegen Ausfuhrsperre	195/196
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 419 Amerikanische Protestnote gegen Ausfuhrsperre	197
C 21	GB 194	Auszug aus KTB -Skl: Amerikanischer Protest gegen Banngutkontrolle	198
UK 65	GB 22 4	Denkschrift der Seekriegsleitung: Moeglichkeiten zu einer Verschaerfung des Handelskrieges gegen England	199-203
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 534 Verlautbarung des amerikanischen Praesidenten v. 4.11.39 ueber die Kampfzone	204/205
Doenitz 73		Auszug aus KTB - Skl: Warnung an Neutrale vor Befahren der Gewaesser um England	206
Doenitz 74		Auszug aus "Voelkischer Beobachter" Englische Kuestenschiffahrt den Marine-Behoerden unterstellt	207
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 31 Erklaerung des Ersten Lords der Admiralitaet ueber britische U-Boots Kriegfuehrung	208
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 319 Italienische Note ueber franzoes. Gefahrengebiets-Erklaerung an Italienkueste	209
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 5 Unterredung Grossadmiral Raeder mit Vertreter National Broadcasting Company	210/211

H0700 - 0010

Urk. Nr.	Beweis-stueck Nr.	Beschreibung der Urkunde	Seite
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 285 Note an Neutrale ueber Operations-gebiet um England	212/213
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 286 Verkuendung der totalen Blockade gegen England	214/217
Doenitz 75		Auszug aus KTB -Skl: Erklaerung Churchills zur totalen Blockade	218
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 111 Ausdehnung des Navicert-Systems	219-221
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 113 Spanische Protestnote gegen Aus-dehnung Navicert-System	222/22 3
Doenitz 60		Auszug aus Urk.Samlg. Nr. 114 DNB ueber Unterwerfung Neutraler unter Navicert-System	224/225
D 642	GB 196	Staendiger Kriegsbefehl Nr. 122 Befehl ueber Verhalten gegen neutrale Schiffe	226
Doenitz 76		Auszug aus KTB -Skl: Hinweise an Neutrale ueber Kenn-zeichnung der Handelsschiffe	227
Doenitz 77		Auszug aus KTB - BdU Belehrung Kommandanten ueber Ver-halten gegen Neutrale	228
Doenitz 78		Auszug aus KTB - BdU Repoktierung Neutraler	229

H0700 - 0011

Urk.Nr.	Beweis-stueck Nr.	Beschreibung der Urkunde	Seite
D 460	GB 198	Auszug aus KTB - BdU Versenkung eines neutralen Schiffes durch U 512	230
Doenitz 79		Staendiger Kriegsbefehl Nr. 105 Befehl ueber neutrale Schiffe	231
Doenitz 80		Auszug aus "Voelkischer Beobachter" Fuehrer-Rede v. 31. Jan.1941	232
Doenitz 81		Auszug aus KTB -Skl: Versenkung Dampfer "O l in d a" durch briti. Kreuzer "Ajax"	233
Doenitz 82		Auszug aus KTB -Skl: Reuter-Meldung zu englischen Luftangriffen auf Handelsschiffe	234
Doenitz 83		Auszug aus KTB - U 3: Versenkung " Vendia"	235/236
C 122	GB 82	Auszug aus KTB - Skl: Versenkung "Vendia"	237
D 644	GB 192	Auszug aus KTB - U 37 Versenkung "SHEAF MEAD"	240/241
Doenitz 85		Auszug aus KTB -Skl: Erklaerung Knox zur Versenkung deutsch er U-Boote	242
Doenitz 86		Auszug aus KTB -Skl: Befehl fuer Verhalten gegen USA- Schiffe	243

H0700 - 0012

Urk. Nr.	Beweis-stueck Nr.	Beschreibung der Urkunde	Seite
Doenitz 87		Auszug aus KTB - Skl: Befehl ueber amerikanische Neutralitaetszone	244
Doenitz 88		Auszug aus: Rede des Praesidenten Roosevelt vom 11. September 1941	245
Doenitz 89		Auszug aus KTB - Skl: Neutralitaetsverletzungen bezw. achsenfeindliche Massnahmen der USA - Regierung	246/253
Doenitz 67		Auszug aus: Brit. Admiralitaets-Flottenbefehlen und Weisungen an die Handelsschiffe ueber Einsatz von Marine-Personal und Handelsschiff-Personal an den Handelsschiff-Geschuetzen	254/255
Doenitz 60		Auszug aus Urk. Samlg. Nr. 276 Abzeichen fuer franz. Handelsschiffs-Matrosen	256
Doenitz 90		Eidesstattliche Erklaerung des Vizeadmiral a.D. Bernh. Rogge Versenkung Hilfskreuzer "Schiff 16"	258/25
Doenitz 91		Auszug aus Eidesstattliche Erklaerung Dr. Joachim Rudolphi Widerstand gegen Zustaendigkeit des Volksgerichtshofes fuer die Wehrmacht	260-26

Doenitz 54

Auszug

aus

"Dokumente der Deutschen Politik "Band 4

Seite 165:

27. Note des Botschafters v.Ribbentrop an den englischen Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten Vansittart über den Beitritt Deutschlands zu dem Abkommen über den Uboot-Krieg vom 23. November 1936.

In einer Mitteilung vom 9. d. M. hat der Königlich Britische Botschafter in Berlin dem Reichsminister des Auswärtigen Abschrift eines am 6. November 193[illegible] in London unterzeichneten Protokolls über die Regeln der Unterseeboot-Kriegführung gemäss Teil IV des Londoner Vertrages vom 22.April [illegible] übersandt und dabei namens seiner Regierung der Hoffnung Ausdruck verliehen, die deutsche Regierung werde den genannten Regeln beitreten.

Diese Regeln lauten: "1. Bei ihrem Vorgehen gegen Handelsschiffe müssen Unterseeboote sich nach den Bestimmungen des Völkerrechts richten, welchen Überwasserschiffe unterworfen sind. 2. Insbesondere darf, mit Ausnahme des Falles der fortgesetzten Weigerung zu stoppen, nachdem die ordnungsmässige Aufforderung hierzu ergangen ist, oder des tatsächlichen Widerstandes gegen Besichtigung oder Untersuchung, ein Kriegschiff oder Überwasserschiff oder Unterseeboot ein Handelsschiff nicht versenken oder zur Seefahrt untauglich machen, ohne vorher die Passagiere, die Bemannung und die Schiffspapiere an einen sicheren Ort gebracht zu haben. Für diesen Zweck werden die Boote des Schiffes nicht als ein sicherer Ort angesehen, es sei denn, dass die Sicherheit der Passagiere und der Bemannung bei den herrschenden See- und Wetterverhältnissen durch die Nähe von Land oder durch die Anwesenheit eines anderen Schiffes, welches in der Lage ist, sie an Bord zu nehmen, gewährleistet ist."

Die Deutsche Regierung hat anlässlich der deutsch-englischen Flottenverhandlungen in der Zusammenfassung der Besprechungen zwischen den deutschen und englischen Flottensachverständigen am 23. Juni 1935 ihre Bereitwilligkeit erklärt, den Bestimmungen über den Unterseeboot-Krieg des Teiles IV des Londoner Seerüstungsvertrages beizutreten.

Demgemäss beehre ich mich, im Auftrage meiner Regierung zu erklären, dassdie deutsche Regierung den oben wiedergegebenen Regeln beitritt und diese als vom heutigen Tage ab als für sie verbindlich annimmt.

gez. von Ribbentrop

H0700 – 0013

A u s z u g

aus

Reichsgesetzblatt 1939, Teil I.

Nr. 161, Seite 1585 ff.

P r i s e n o r d n u n g

vom 28. August 1939

.....

elfter Abschnitt

Verfahren bei der Ausübung des Prisenrechts

.....

Zerstörung von Fahrzeugen und Gütern.

Artikel 72:

Aufgebrachte feindliche Fahrzeuge dürfen zerstört werden, wenn ihre Einbringung unzweckmässig oder unsicher erscheint.

Artikel 73:

(1) Aufgebrachte neutrale Fahrzeuge dürfen zerstört werden, wenn

1. ihre Aufbringung wegen Fahrens in feindlichem Geleit wegen gewaltsamen Widerstandes oder wegen feindselig Unterstützung erfolgt ist und
2. Ihre Einbringung unzweckmässig oder unsicher erschei

(2) Ausnahmsweise dürfen auch neutrale Fahrzeuge, die aus anderen als den im Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen aufgebracht sind, zerstört werden, wenn

1. ihre Einziehung mit Sicherheit zu erwarten sein würd und
2. ihre Einbringung das aufbringende Fahrzeug einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg der Unternehmungen, in denen es begriffen ist, beeinträchtigen konnte.

Artikel 74:

(1) Die Zerstörung von Fahrzeugen nach Artikel 72 und 73 ist nur zulässig, wenn Fahrgäste, Besatzung und Papiere des Fahrzeuges vor der Zerstörung an einen sicheren Ort gebrach sind.

(2) Schiffsboote gelten nicht als ein sicherer Ort, es sei denn, dass die Sicherheit von Fahrgästen und Besatzung unte

H0700 - 0014

den bestehenden See- und Wetterverhältnissen gewährleistet ist durch die Nähe von Land oder die Anwesenheit eines anderen Fahrzeuges, das in der Lage ist, sie an Bord zu nehmen.

.....

Berlin, den 28. August 1939

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
K e i t e l

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

H0700 – 0015

Dönitz 55

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939

(KTB Skl Teil C Heft VIII 1939)

3. 9. 39

.....

In den Kampfanweisungen für die Kriegsmarine ist niedergelegt, nach welchen völkerrechtlichen Regeln die Seekriegsführung zunächst anlaufen soll.

Grundsatz: Strikte Achtung aller durch die einzelnen Staaten erlassenen Neutralitätsregeln und Beachtungen der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Abmachungen. Im Handelskrieg Vorgehen nach der neuen Prisenordnung (s. Anl. 1).

Für die Ubootę ist ein besonderer Operationsbefehl erlassen. Es sind in erster Linie Truppentransporte anzugreifen, ferner Geleitzüge sowie Fahrzeuge, die sich an Kampfhandlungen beteiligen oder die feindliche Operationen unmittelbar unterstützen (S.Anl.1 Seite 3).

Für die Verschärfung des Handelskrieges ist ein besonderer Befehl vorb reitend ausgearbeitet worden.

Besondere Lage gegenüber Polen: Da die Kampfhandlungen gegen Polen nicht als Krieg geführt werden, wird auch gegen polnische Handelsschiffe nicht im völkerrechtlichen Sinne nach Prisenordnung vorgegangen. Polnische Handelsschiffe werden zunächst beschlagnahmt. Über ihre weitere Verwendung wird im Rahmen einer späteren Regelung mit Polen entschieden werden.

.....

H0700 – 0016

Doenitz 55
(KTB Skl Teil C Heft VIII 1939)
Anlage 1

.....

II. Aus "Operationsbefehl des FdU für Atlantik-Uboote."

Bis zur Erklärung von Gefahrzonen Handelskrieg nach "Neuentwurf der Prisenordnung."

Solange der Handelskrieg nach Prisenordnung zu führen ist, sind in erster Linie solche Schiffe anzugreifen, die au in diesem Falle warnungslos versenkt werden dürfen, das sind

1.) Truppentransporte, d. h. solche Fahrzeuge, auf dene Truppen oder Kriegsmaterial bemerkt werden oder die sonst als Truppentransporte kenntlich sind,

2.) durch feindliche Kriegsschiffe oder Flugzeuge geleitete Fahrzeuge,

3.) Fahrzeuge, die sich an Kampfhandlungen beteiligen od die feindliche Operationen, z. B. durch Nachrichtengebung, unmittelbar unterstützen.
Teilnahme an Kampfhandlungen ist bereits dann anzunehmen, wenn sich ein Handelsschiff auf Widerstand vorbereitet oder Massnahmen trifft, die als Gefährdung des Ubootes angesehen werden.

Vorbereiteter Befehl für die Verschärfung des Handelskrieges wegen der Bewaffnung feindlicher Handelsschiffe.

1.) Mit Bewaffnung Mehrzahl englischer und französischer Handelsschiffe, daher mit Widerstand, ist zu rechnen.

2.) U-Boote Handelsschiffe nur anhalten, wenn Gefährdung Bootes ausgeschlossen erscheint. Warnungsloser Angriff U-Booten auf einwandfrei als feindliche erkannte Handelsschiffe freigegeben.

3.) Panzerschiffe und Hilfskreuzer bei Anhaltung Möglichkeit Waffengebrauchs durch Handelsschiffe beachten.

H0700 - 0017

Doenitz 56

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939

(KTB Skl Teil A 1939)

9. 9. 39 Englisches Informationsbüro verbreitet über Reuter, dass Deutschland uneingeschränkten Ubootskrieg eröffnet habe.

H0700 – 0018

D 662 - GB 222-

Auszug

aus

Kriegstagebuch des Unterseebootes U 30

(KTB U 30 22. 8. - 27. 9. 39)

11.9. Wind 2, Seegang 1-2
0330 dunkle Nacht bedeckt
Qu. A M. 4458

Abgeblendetes Fahrzeug in Sicht. Angehängt. Als Handelsdampfer in Zick-Zack erkannt. Mit Morselatern zum Stoppen aufgefordert. Dampfer zeigt "Nichtverstanden", versucht in Regenböen zu entkommen und nachtSOS" chased by submarine" und Standort mit F.T. und Morselaterne "Stop" gegeben. Vorgelaufen. Mit M.G. C/30 5 Schuss vor den Bug geschossen. Dampfer reagiert nicht. Dreht teilweise über 9 Dez. direkt auf das Boot zu. - Gibt weiter: "Still chased".
Deshalb aus achterlicher Peilung mit 8,8 cm Feuer eröffnet. Engl.Dampfer "Blairlogie "4425 t.
Nach 18 Schuss und 3 Treffern stoppt der Dampfer. Besatzung geht in die Boote. Letzter F.T.: "shelled leaving the boats". Sofort beim Zeigen eines Notlichtes und Stoppen Feuer eingestellt.
Zu den Rettungsbooten gegangen, Anweisung gegeben, nach Süden abzupullen. Dampfer durch Torpedoschuss versenkt. Danach beide Bootsbesatzungen mit Steinhäger und Zigaretten versorgt. 32 Mann in 2 Booten.
Rote Sterne geschossen bis Hellwerden.
Da amerik. Dampfer "American Skipper" in der Nähe vorbeigelaufen. Besatzung wurde geborgen.

.....

H0700 – 0019

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939

(KTB Skl Teil A 1939)

21.9.39 (S.136)

1) Besonderes: Britisches Informationsministerium gab bekannt, dass ein englischer Dampfer, dessen Name geheim gehalten wird, auf ein ihn verfolgendes deutsches Uboot 2 Schüsse seiner Bordartillerie abgab. Das Uboot gab die Verfolgung auf.

2) Kommandanten zurückgekehrter Uboote melden folgende wertvolle Effahrungen:

a) (..... betr.Verkehr .....)

b) Englische, teilweise auch neutrale Dampfer starke Zick-Zacks z.T. abgeblendet. Englische Dampfer bei Anhalten sofort SSS mit genauem Standort gefunkt. Darauf Ansatz engl.Flugzeuge zur Ubootbekämpfung.

c) Engl.Dampfer haben wiederholt versucht, zu entkommen. Dampfer zum Teil bewaffnet, ein Dampfer hat Feuer erwidert.

d) Bisher kein Missbrauch neutraler Dampfer festgestellt.

e) (.....Bewacher .....)

H0700 – 0020

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch des Unterseebootes U 3o

14.9. Qu. A M 4459
Wind 2, sichtig
Dünung, niedrige
Wolken

1152 Rauchwolken. Dampfer in starken Zick-Zack. Östl. Kurse. Engegengelaufen. Dreht bei Erkennen auf Gegenkurs und gibt S-O-S.

1220 Englischer Dampfer "Fanad Head" 5200 t nach Belfast.

1223 Mit A.K. gejagd. Da auf Stoppbefehl nicht reagiert
1323 auf 2000 m ein Schuss vor den Bug gefeuert. Dampfer stoppt. Besatzung geht in die Boote. Boote abgeschleppt aus Gefahrenbereich. Zu Dampfer gegangen. Absicht Versenkung durch Sprengung und Bodenventile Gleichzeitig Untersuchung und Proviantergänzung. Prisenkommando: Oblt.z.S. Hinsch, Ob.Masch.Büsgen, Masch.Mt. Schmidt und Masch.Obgefr.Ohse. Dingi mit Wurfleinen zwischen Schiff und Boot hin- und hergeholt.
Absicht: Durch Torpedo-Ersparnis und Proviantergänzung bei noch ausreichenden Brennstoffvorrat Op. Tätigkeit verlängern zu können. Fliegeralarm. Alarmtauchen über den Achtersteven mit AK zurück, da Bug auf Dampfer zeigte. Ob.Btsmt.Hanisch, der auf der Back stand, draussen gelassen. Schwamm zum Dampfer. Auf 1o m 5 Bomben. Keine Schäden. Auf 30 m Tiefe abgelaufen. Sehrohrtiefe. Rundblick. Sehe, dass Dingi mit Wurfleine (9om) sich an Boot verhakt hat. Wird nachgeschleppt. Aufgetaucht. Wurfleine gekappt. Tiefflieger. Weitere Bomben. Boot ist frei vom Dingi. Absicht: Prisenkommando zu übernehmen durch unter Wasser längsseit gehen und anblasen, wenn Flieger in Lee. Anscheinend 3 Flugzeuge. 2 Versuche scheitern. Bomben und M.G.-Feuer. Beim 3.Versuch gelingt es längsseit "Fanad Head" hochzubringen. Vorgeflutet.

H0700 - 0021

Prisenkommando hat schon beim 2.Versuch Absicht erkannt und springt ins Wasser. 5 Mann sind in kürzester Zeit an Bord. 2 Engländer, die noch an Deck stehen, zögern, springen aber, als ich ihnen zurufe, " Fanad Head" würde gleich torpediert. 2 englische Offiziere, beide geborgen. Neuer Angriff. Getaucht. 500 m abgelaufen. Dampfer mit Torpedo G 7 a versenkt. Heckschuss, da Bug beim letzten Auftauchen beschädigt und Umfang der Schäden nicht zu übersehen. Auf 80 m gegangen (grösste Tiefe 97 m) .
Bis 2200 Uhr Fliegerbomben und Wasserbomben .Verfolgung von anscheinend 2 Zerstörern und 3 Flugzeugen.

.....

H0700 - 0022

A u s z u g aus

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939
(KTB Skl Teil A, Sept. 1939)

24.9.39 Besonderes:
BdU meldet, dass 6.9. englischer Dampfer "Manaar" bei Aufforderung durch U 38 zum Stoppen nach Warnungsschuss zu entkommen versuchte. Dampfer gab Ft-Meldung und eröffnete Feuer aus Heckgeschütz. Schiff wurde erst nach 4-5 Treffern verlassen und anschliessend versenkt.

22.9.39 Engl.Nachricht, dass bei Versenkung des engl. Dampfers "Akenside" ein deutsches Uboot von einem Fischdampfer überrannt sei.

.....

H0700 – 0023

Dokument C 191 - GB 193 -

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939

Berlin, den 22. Sept. 1939

Forderungen des B.d.U.
und militärische Möglichkeiten der Durchführung.

1.) B.d.U. beabsichtigt, den Ubooten die Erlaubnis zu geben, abgeblendete Fahrzeuge warnungslos zu versenken.

.....

2.) Der B.d.U. fordert in erster Linie zum Schutz der eigenen Uboote und dann zur Verschärfung des Handelskrieges, dass alle Handelsschiffe vei FT-Gebrauch nach Einleitung des Anhaltens durch das Uboot warnungslos zu versenken sind.

Die Forderung des BdU ergibt sich aus den Meldungen der zurückgekehrten Uboote. Fast in allen Fällen haben engl. Dampfer beim Insichtkommen eines Ubootes mit Ft SSS und Standort abgegeben. Da auf diese SSS-Meldung der Dampfer jedesmal nach einer bestimmten Zeit englische Flugzeuge erschienen, steht fest, dass es sich bei einem Engländer um eine befohlene militärische Massnahme und Organisation handelt; der SSS-Ruf verbunden mit der Standortangabe ist also als militärische Nachrichtengebung, ja als Widerstand anzusehen. Die Boote haben in der Praxis zum Teil danach verfahren und haben durch scharfe Schüsse auf die Brücke versucht, die FT zum Schweigen zu bringen.

Während einwandfrei als englisch erkannte Dampfer ohne weiteres ohne Untersuchung der Ladung der Aufbringung bezw. Versenkung verfallen, muss auch bei neutralen Dampfern die Benutzung von F.T. nach Einleitung des Anhaltens als militärische Nachrichtengebung angesehen werden. Da England auch diese SOS- bezw. SSS-Rufe aufnimmt und daraufhin Abwehrstreitkräfte ansetzt, ist die Gefährdung des Uboots ebenfalls gegeben.

.....

H0700 -0024

A u s z u g aus

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung , Teil A, 1939
(KTB Skl, Teil A, 1939)

22.9.39
1100 Uhr

Lagebesprechung bei Chef Skl

.....

Die mehrfach beobachtete Tatsache, dass brit. Handelsschiffe durch Notruf SSS mit Ft bei Anhalten durch Uboote Flugzeuge zur Ubootbekämpfung heranrufen, sowie die festgestellte Tatsache der Bewaffnung brit. Handelsschiffe zum Zwecke der Ubootsbekämpfung und die Notwendigkeit abgeblendete Schiffe als feindlich anzusehen, zwingen zu einer Verschärfung des Handelskrieges. Nach bisherigen Erklärungen hat A.A. zu einer derartigen Verschärfung keine Bedenken. Chef Skl wird auch diese Frage dem Führer vortragen.

24.9.39
1530 Uhr

Auf Grund der erteilten Genehmigung des Führers erhalten Gruppen und BdU folgenden Befehl:

.....

4.) Gegen alle Handelsschiffe, die nach Einleitung des Anhaltens von der FT Gebrauch machen, ist mit Waffengewalt vorzugehen. Sie verfallen ausnahmslos der Aufbringung bzw. Versenkung. Rettung der Besatzung ist anzustreben.

H0700 – 0025

A u s z u g

aus

"U r k u n d e n z u n S e e k r i e g s r e chi

1. September 1939 bis 31. August 1940

Zusammengestellt vom
Oberkommando der Kriegsmarine
1.Abt. Seekriegsleitung

Seite 245

272

Erklärung des britischen Ersten Lords der Admiralität vom 26.September 1939 im House of Commons über die Bewaffnung der britischen Handelsflotte. 1)

Unsere zweite Antwort auf die Unterseebootsangriffe besteht in der Ausrüstung aller unserer Handelsschiffe und Schnelldampfer mit Abwehrwaffen gegen Unterseeboote sowohl wie Flugzeuge. Schont seit 14 Tagen haben bewaffnete Schiffe andauernd die Häfen dieser Insel in grosser Anzahl verlassen. Manche sind im Begleitzug, andere fahren einzeln. Dies bezieht sich nicht nur auf das Vereinigte Königreich, sondern auf unsere Häfen in der ganzen Welt. So wird in kurzer Zeit die ungeheuer grosse Handels-Marine des britischen Weltreiches bewaffnet sein. Da wir täglich durchschnittlich 2000 Schiffe auf See haben, ist dies ein beträchtliches Unternehmen. Es stehen jedoch Geschütze und Ausrüstungen, sowie eine entsprechende Zahl der für die Bedienung der Geschütze und die Ausbildung gewöhnlicher Seeleute notwendigen ausgebildeten Kanoniere in den verschiedenen Ausrüstungsstationen bereit. Lassen Sie mich für die Fürsorge meiner Vorgänger in der Admiralität, die für diese Möglichkeit so gut vorsorgten, meine Anerkennung aussprechen.

1) Parl. Deb.House of Commons Bd. 351, Sp. 1240.

H0700 - 0026

A u s z u g
aus
Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939
(KTB Skl Teil C Heft VIII, 1939)

.....

28.9.39 Um die neutrale Schiffart vor dem Funken, dem Abgeblendetfahren und sonstigen verdächtigen Verhalten zu warnen, ist auf Wunsch der Seekriegsleitung von Ausw.Amt an die Missionen folgendes Telegramm gegeben worden:

"Bitte, dortiger Regierung sofort folgendes zu notifizieren:

Neutrale Handelsschiffe haben im Seegebiet um England und Frankreich wiederholt versucht, sich Ausübung völkerrechtlich gewährleisteten Rechts deutscher Seestreitkräfte auf Anhaltung und Durchsuchung zu entziehen, haben ferner mehrfach durch unzweckmässiges Verhalten Verdacht Angriffs oder unneutraler Handlungen erweckt. Reichsregierung bittet daher, Handelsschiffe, die sich in die erwähnten Gewässer begeben, hinzuweisen in eigenen Interesse und un Verwechslungen mit feindlichen Kriegs- und Hilfskreigsschiffen besonders bei Nacht vorzubeugen, jedes verdächtige Verhalten z.B. Kursänderungen und Funkgebrauch bei Sichten deutscher Seestreitkräfte, Zick-zackfahren, Abblenden, Nichtbefolgen Stoppaufforderung, Annahme feindlichen Geleits usw. zu unterlassen."

H0700 - 0027

Die Warnungen vor sonstigen verdächtigen Verhalten können damit gbegründet werden, dass schondie Erfahrungen des Weltkrieges gezeigt haben, dass infolge unbedachtem Verhaltens neutraler Handelsschiffe des öfteren bedauerliche Zwischenfälle entstanden sind. Die deutschen Uboote müssten damals und müssen heute wieder mit dem Auftreten von Ubootfallen rechnen, die sich als neutrale Handelsschiffe tarnen und bei Versuchen des Ubootes, gegen das Handelsschiff prisenrechtliche Massnahmen zu ergreifen, das Boot unvermutet angreifen. Ein Zudrehen des Handelsschiffes auf das Uboot, ein schnelles Drehmanöver oder sonstige verdächtige Bewegungen des Handelsschiffes können vom Uboot als Vorbereitung zu einem Angriff (z.B. einem Rammversuch) gedeutet werden und es dazu veranlassen, das Feuer auf das Handelsschiff zu eröffnen.

.....

==========

H0700 – 0028

A u s z u g
aus
"Urkunden zum S e e k r i e g s r e c h t "
1.September 1939 bis 31. August 1940

Zusammengestellt von
Oberkommando der Kriegsmarine
1.Abt. Seekriegsleitung

Seite 13

14.

Note des amerikanischen Staatssekretärs vom 6.Oktober 39 an den deutschen Geschäftsträger in Washington in Erwiderung auf dessen Note vom 3o.September 1939 [1] betreffend das Verhalten neutraler Handelsschiffe in Seegebiet um England und Frankreich [2].

Ich bestätige den Empfang Ihrer Note vom 3o.September in der Sie der neutralen Handelsschiffahrt gewisse vorbeugende Massnahmen anempfehlen, die sie zu ihrem eigenen Schutz in bestimmten Gebieten treffen solle. Bereits vor Empfang der erwähnten Note hat die Regierung der Vereinigten Staaten vorsorgliche und eingehende Massnahmen dadurch getroffen, dass sie die Kapitäne amerikanischer Handelsschiffe angewiesen hat, verdächtiges Verhalten zu vermeiden. Der besondere Charakter dieser Massnahme müsste eigentlich die Möglichkeit ausschliessen, dass die Nationalität und der neutrale Charakter irgendeines amerikanischen Schiffes durch Seeoffiziere bei Anwendung üblicher Sorgfalt verkannt werden könnte. Ich weise ferner daraufhin, dass den amerikanischen Handelsschiffen eine Bewaffnung durch Gesetz verboten ist.

Die Regierung der Vereinigten Staaten fühlt sich daher zu der Erwartung berechtigt, dass die kriegführenden Regierungen besondere Sorgfalt darauf verwenden, die neutralen Rechte ihrer Schiffe und Staatsangehörigen zu achten und wird auf ihren Rechten, die sich aus einer Verletzung ergeben, bestehen.

1) Zum Inhalt dieser Note siehe Drahterlass von 29.September 1939 oben Nr.7
2) Nach amtlicher Mitteilung.

H0700 - 0029

Doenitz 62

A u s z u g aus

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939
(KTB Skl Teil C Heft VIII, 1939)
Anlage 56

.....

Berlin, den 19.X. 1939

Telegramm
Anschluss Drahterlass von 29.9.39

Englische Regierung verbreitet Behauptung, dass für neutrale Handelsschiffe Fahren im Geleit englischer Kriegsschiffe erhöhte Sicherheit bedeute und keine Neutralitätsverletzung darstelle. Bitte unter Bezugnahme hierauf dortiger Regierung sofort folgendes notifizieren:

Englische oder französische Geleitzüge werden von deutschen Streitkräften mit Waffengewalt bekämpft werden. Deutsches Vorgehen wird sich nicht nur gegen geleitende Kriegsschiffe, sondern auch unterschiedslos gegen alle geleiteten Schiffe richten. Dies entspricht allgemein anerkannten Seekriegsregeln. Gleichzeitig ist erneut darauf hinzuweisen, dass alle neutralen Handelsschiffe einschl. Passagierdampfer, die nachts abgeblendet fahren, sich der Verwechslung mit feindl. Kriegs- oder Hilfskreigsschiffen und damit Gefahr der Vernichtung aussetzen. Erbitte Drahtbericht über Ausführung.

gez. Weizäcker

An deutsche Botschaften Ankara, Brüssel, Buenos Aires, madrid, Moskau, Shanghai, Rio de Janeiro, Rom (Quir) Santiago Chile, Tokio. Deut.Ges. Asuncion, Athen, Bangkok, Belgrad, Bern, Bogota, Bukarest, Caracas, Dublin, Guatemala, Haag, Havana, Helsinki, Hsinking, Kopenhagen, Kowno, Lima, Lissabon, Mexico, Montevideo, Reval, Riga, Sofia, Stockholm, Teheran, Oslo, Panama, Quito.
Das deutsche Generalkonsulat Batavia.
Das deutsche Gen ralkonsulat Reykjavik .

H0700 - 0030

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 194 o

(KTB Skl Teil C Heft VIII 194o)

30.3.40 Das dänische Handelsministerium richtet an sämtliche Reedereien Rundschreiben, in denen den Kapitänen erneut zur Pflicht gemacht wird, sich streng an die erlassenen Fahrvorschriften zu halten, damit den Kriegführenden kein Anlass zum Einschreiten gegeben wird. In dem Schreiben wird verboten:

a) der Gebrauch der Ft beim Sichten von See= und Luftstreitkräften.
b) Das Abgeblendetfahren.
c) Das Zick-Zack-Fahren.
d) Kursänderungen, die den StreitKräften der Kriegführenden unbegründet erscheinen könnten.

H0700 – 0031

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939

(KTB Skl Teil C, Heft VIII, 1939)

2.1o.39
004o

Befehl der Skl an die Front:

Da an englischer und französischer Küste bei Zusammentreffen mit abgeblendeten Fahrzeugen angenommen werden muss, dass es sich um Kriegs- und Hilfskriegsschiffe handelt, wird voller Waffeneinsatz gegen abgeblendete Fahrzeuge in folgendem Gebiet freigegeben:

Zwischen 44 N und 62 N und zwischen 7 W und 3 Ost.

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch des Führers der Unterseeboote West 1939

(KTB FdU West Oktober 1939)

2.1o.39

Alle U-Boote sind mit Ft o81o darüber unterrichtet, dass voller Waffeneinsatz gegen abgeblendete Fahrzeuge zwischen 44 Grad und 62 Grad 7 Grad West und 3 Grad Ost freigegeben ist.

H0700 – 0032

A u s z u g

aus

" U r k u n d e n z u m S e e k r i e g s r e c h t "

1. September 1939 bis 31. August 194o

Zusammengestellt vom
Oberkommando der Kriegsmarine
1. Abt. Seekriegsleitung

Seite 245

273.

DNB. = Verlautbarung vom 4. Oktober 1939 betreffend das angriffsweise Vorgehen der britischen Handelsschiffe gegen deutsche Unterseeboote. 2)

Die birtische Admiralität hat am 1.lo. folgende Warnung an die britische Handelsschiffahrt verbreitet:

"Einige deutsche U-Boote sind in den letzten Tagen von britischen Handelsschiffen angegriffen worden. Hierzu verkündet der deutsche Rundfunk, dass die deutschen u-Boote das internationale Gesatz bisher eingehalten haben, indem sie die Handelsschiffe warnten, bevor sie angriffen.

Jetzt jedoch will Deutschland Vergeltung üben, indem es jedes britische Handelsschiff als ein Kriegsschiff betrachtet. Während das obige vollkommen unwahr ist, dürfte es eine sofortige Änderung der deutschen Politik der U-Boot-Kriegführung anzeigen. Seien Sie darauf vorbereitet, dem zu begegnen.

"Admiralität".

H0700 – 0033

Am Abend des 1.1o. ist ergänzend hierzu folgende Warnung der britischen Admiralität verbreitet worden:

"Die britische Admiralität gibt bekannt, dass die deutschen U-Boote eine neue Taktik verfolgen. Die englischen Schiffe werden aufgefordert, jedes deutsche U-Boot zu rammen."

.....

2) DNB vom 4. Oktober 1939.

H0700 – 0034

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939

(KTB Skl Teil C Heft VIII 1939)

4.1o.39 1800 Uhr Befehl der Skl an Front:
Gegen feindliche Handelsschiffe, bei denen eine Bewaffnung einwandfrei erkannt worden ist bezw. deren Bewaffnung auf Grund einwandfreier Unterlagen der Skl bekanntgegeben ist, ist für U-Boote sofortiger voller Waffeneinsatz freigegeben. Soweit es die Umstände zulassen, sind nach Ausschaltung der Möglichkiten für eine Gefährdung des U-Bootes Massnahmen zur Rettung der Besatzung zu treffen. Passagierdampfer, die keine Truppentransporter sind, sind nach wie vor nicht anzugreifen, auch wenn sie bewaffnet sind.

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch des Führers der Unterseeboote West

1939

(KTB FdU West Oktober 1939)

4.10.39 21[00] Uhr Eingang Anweisung 1 Skl über vollen Waffeneinsatz gegen bewaffnete feindliche Handelsschiffe bezw. solche, deren Bewaffnung auf Grund Unterlagen Skl bekanntgegeben ist. Verbot, Passagierdampfer zu versenken, bleibt bestehen.

21[16] Uhr Ft-Weitergabe an alle Boote im Wortlaut.

H0700-0035

D 642 = GB 196

A u s z u g

aus

Ständiger Kriegsbefehl Nr. 171

Erfahrungen und Beobachtungen.

1. Einsatz der feindl. Luftwaffe gegen U-Boote:

.....

2. U-Bootssicherung in küstennahen Gewässern.

.....

3. U-Bootsbekämpfung.

.....

4. Verhalten der feindlichen Handelsschiffe:

Die englische Schiffahrt hat folgende Anweisungen erhalten:

a) jedes deutsche U-Boot mit allen Mitteln zu bekämpfen, es zu rammen, bezw. so weit sie damit ausgerüstet sind, mit Wasserbomben anzugreifen.

Vorrichtungen für Wasserbomben sind schon verschiedentlich auf ihren Handelsschiffen festgestellt worden.

b) die Schiffe sollen die Gewässer in der Nähe der Küsten bei Nacht passieren, einlaufende Schiffe beim Morgengrauen vor den Bestimmungshäfen stehen.

5. U-Bootsfallen und Täuschungsmassnahmen:

a) Das Auftreten von U-Bootsfallen ist erwiesen. Dampfer jeder Art und Grösse können dazu umgebaut worden sein. Ihre Zusammenarbeit mit Fliegern und Schnellbooten ist beobachtet worden.

H0700 – 0036

b) In mehreren Fällen ist beobachtetworden, dass Handelsschiffe durch Versetzen von Masten oder Fahrtlaternen über Kurs und Grösse zu täuschen suchen und dass sie ihre Brücken durch Sandsäcke gegen Artillerietreffer schützen.

gez.: Dönitz.

H0700 – 0037

Dönitz 66

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939

(KTB Skl Teil C Heft VIII 1939)

17.1o.39 Um 15 Uhr ist dem BdU nach folgender Befehl erteilt worden:

"Gegen sämtliche einwandfrei als feindlich erkannten Handelsschiffe wird U-Booten sofortiger voller Waffeneinsatz freigegeben, da mit Rammversuchen oder sonstigem aktiven Widerstand in jedem Fall zu rechnen ist. Ausnahme wie bisher feindliche Passagierdampfer.

H0700 – 0038

Dönitz 62

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939

(KTB Skl. Teil C, Heft VIII, 1939)

Anlage 56

.....

Abschrift R 2544o II Berlin, den 22.X.39

Telegramm

Deutsche Missionen in anderen neutralen Ländern erhalten folgenden Drahterlass:

Im Anschluss von Drahterlass vom 19. d. M.

Bitte dortiger Regierung noch folgendes mitzuteilen:

Deutsche Regierung hat dortige Regierung bereits früher gebeten, Handelsschiffe ihres Landes vor einem Verhalten zu warnen, das berechtigterweise Anwendung von Waffengewalt zur Folge haben kann. Bei englischen und französischen Schiffen ist nach den bisherigen Erfahrungen mit Sicherheit mit einem derartigen Verhalten, insbesondere mit Fahren im Geleit, unzulässigen Funkgebrauch, abgeblendetem Fahren und darüber hinaus mit bewaffnetem Widerstand und Angriffshandlungen zu rechnen. Da deutsche Regierung es ausserordentlich bedauern würde, wenn bei hieraus entstehenden Kampfhandlungen Angehörige neutraler Staaten zu Schaden kommen würden, möchte sie dortige Regierung auf diesen Sachverhalt aufmerksam machen und bitten, ihre Staatsangehörigen vor dem Fahren auf englischen oder französischen Schiffen zu warnen.

Da amerikanisches Neutralitätsgesetz bereits Vorsorge trifft, anheimstelle, hiervon in geeignet erscheinender Unterrichtung dortiger Regierung.

gez. Weizsäcker

H0700 - 0039

A u s z u g

aus

der Antwort der britischen Admiralität vom 7. März 1946 auf das Telegramm der brit. Anklagedelegation BWCE/N/Sig. 11-448 vom 25.2.1946.

.....

In Bezug auf Absatz 2 habe ich Ihnen mitzuteilen, dass vertrauliche Admiralitätsbefehle an Handelsschiffe nicht ergangen sind und sind deshalb für den in Frage stehenden Fall ohne Bedeutung, den einen folgenden Punkt ausgenommen. Von Mai 1940 bis Kriegsende erhielten Handelsschiffe Anweisungen von meiner Behörde in Form der Admiralitätsanweisungen für Handelsschiffe, aber diese waren nur Ergänzungen der bestehenden Instruktionen für Kapitäne und Offiziere, wie sie im Handbuch über die Verteidigung von Handelsschiffen 1938 enthalten sind. Überhaupt sind die meisten Anweisungen, welche auf die von der Verteidigung vorgebrachten Fragen Bezug haben, in diesem Handbuch enthalten und während der Jahre 1939 und 1940 in keiner Weise abgeändert worden. Obgleich nun in dem Telegramm der britischen Kommission für Kriegsverbrechen nur vertrauliche Admiralitätsflottenbefehle und Admiralitätsanweisungen für Handelsschiffe erbeten wurden, ist meine Behörde der Ansicht, dass, wo angebracht, auch Auszüge aus dem Handbuch angeführt werden sollten.

H0700 - 0040

Dönitz 67

A u s z u g

aus

Defence of Merchant Shipping Hand book 1938 (DMS)

D.M.S. 3 I 55

Feindmeldung.

Sobald der Kapitän eines Handelsschiffes bemerkt, dass ein feindliches Schiff oder Flugzeug in Sicht ist, ist es seine erste und wichtigste Pflicht, über den Typ und Standort des Feindes durch Funkspruch Mitteilung zu machen. Solch ein Bericht kann, wenn er schnell abgegeben wird, unter Umständen nicht nur das Schiff, sonder auch viele andere retten; dadurch kann sich eine - vielleicht nicht wiederkehrende - Gelegenheit für die Vernichtung des Angreifers durch eines unserer Kriegsschiffe oder Flugzeuge ergeben. Wie und zu welcher Zeit solche Feindsicht-Meldungen und Notsignale zu geben sind, wird in Teil 2 Kap. 6 erklärt. Kapitäne und Offiziere müssen mit diesem Kapitel vertraut sein.

D.M.S. Pt. II 6 I 15o.

Die Wichtigkeit der Meldungen.

(a) In Teil I Kap. 3 wurde bereits betont, wie wichtig es ist, dass die einzelnen Handelsschiffe die Sichtung und Standort aller feindlichen Kriegsschiffe und Flugzeuge mittels Funkspruch melden, die in Sicht der Schiffe kommen. Diese Nachricht muss je nach Umständen entweder als "Feindmeldung" oder als "Notsignal" gegeben werden.

(b) Feindmeldungen und Notsignale dürfen nur auf persönlichen Befehl des Kapitäns oder des wachhabenden Offiziers abgegeben werden.

(c) Es ist wichtig, dass solche Mitteilungen möglichst schnell übermittelt werden. Unter Umständen kann ein Kriegsschiff in der Nähe sein, dessen frühzeitige Benachrichtigung dazu führen kann, andere Schiffe zu retten oder den Feind zum Kampf zu stellen.

H0700 - 0041

D.M.S. 2 VII

Voraussetzungen für die Eröffnung des Feuers.

(a) Gegen feindselige Handlungen im Einklang mit dem Völkerrecht. - Da die Bewaffnung lediglich für den Zweck der Selbstverteidigung bestimmt ist, so darf sie nur gegen einen Feind verwendet werden, der offensichtlich versucht, das Handelsschiff zu kapern oder zu versenken. Bei Kriegsausbruch muss angenommen werden, dass der Feind dem Völkerrecht gemäss handeln wird und Feuer sollte deshalb nicht eröffnet werden, solange es nicht feststeht, dass er einen Kaperversuch macht. Sobald klar ist, dass zur Vermeidung der Kaperung Widerstand geleistet werden muss, ist das Feuer zu eröffnen.

(b) Gegen völkerrechtswidrige Handlungen des Feindes.- Wenn bei der Fortdauer des Krieges es sich bedauerlicherweise zeigen sollte, dass der Feind dazu übergegangen ist, dem Völkerrecht zuwider Handelsschiffe ohne Warnung anzugreifen, so wird es dann zulässig sein, das Feuer auf feindliche Schiffe, Uboote und Flugzeuge zu eröffnen, selbst wenn diese noch nicht angegriffen oder die Übergabe verlangt haben, falls eine solche Handlung den Feind daran zu verhindern geeignet ist, eine bevorzugte Stellung für seinen Angriff zu gewinnen.

A u s z u g

aus

Admiralty Merchant Shipping Instructions (AMSI)

(A.M.S.I. 118 vom 13. 6. 40)

Ubootsmassnahmen b i Sichtung.

Unter B zugnahme auf D.M.S. Teil I Art. 53 wird es nunmehr als feststehend angesehen, dass der Feind dazu übergegangen ist, bei Uboot- und Luftoperationen Handelsschiffe ohne Warnung anzugreifen. Die Bestimmungen des Unterabsatzes (b) dieses Artikels sind daher als in Kraft befindlich zu betrachten. Ausgenommen sind feindliche Überwasser-Kriegsschiffe, da bisher noch nicht erwiesen ist, dass diese Schiffe unter Verletzung des Völkerrechts angreifen.

H0700 - 0042

A.M.S.I. 262 vom 19. 12. 40

Uneingeschränkter Seekrieg. - Der Feind geht jetzt unter Missachtung des Völkerrechts vor.

1. Unter Bezugnahme auf Art. 53 der DMS (Verteidigung von Handelsschiffen) Teil I ist es nunmehr klar, dass der Feind im Uboot-, Schnellboot- und Luftkrieg nunmehr dazu übergegangen ist, Handelsschiffe ohne Warnung anzugreifen. Kriegsschiffe und getarnte Handelsstörer gehen in ähnlicher Weise vor und Schiffskapitäne müssen ständig auf der Hut sein. Die zur Verteidigung dienenden Bordwaffen müssen sofort feuerbereit sein, sowie ein fremdes Fahrzeug in Sicht kommt.

2. Bei Feuereröffnung sollen die Schiffskapitäne die Bestimmungen des Unterabsatzes (b) des obigen Artikels anwenden und die besonderen Instruktionen oder Einschränkungen berücksichtigen die von Zeit zu Zeit zwecks Vermeidung von Gefahren für befreundete Fahrzeuge und Flugzeuge veröffentlicht werden.

H0700 – 0043

D.M.S. 3 III

65 Verhalten während eines Angriffs durch ein aufgetauchte Uboot.

(a) Allgemeines: - Kein britisches Handelsschiff sollte sich jemals einfach einem Uboot ergeben. Es soll sein Möglichstes tun, um zu entkommen. Ein Schiff, das einen energischen Versuch macht, zu entkommen, hat eine ausgezeichnete Chance.

(b) .....

IV. Schiffe mit Verteidigungsbewaffnung sollen Feuer eröffnen um einen Feind fernzuhalten, falls er deiner Ansicht nach offensichtlich eine Kaperung beabsichtigt und wenn er sich so weit nähert, dass ein Fluchtversuch dadurch gefährdet wird. Feuer soll auch eröffnet werden, wenn der Feind das Feuer auf das Schiff eröffnet.

.....

67 Verhalten beim Angriff durch ein untergetauchtes Uboot.

(a) Falls bekannt ist, dass der Feind Schiffe ohne Warnung torpediert und ein Uboot-Periskop gesichtet wird, muss angenommen werden, dass ein Torpedoangriff bevorsteht gleichviel ob Torpedolaufbahnen gesehen wurden oder nicht.

(b) Sofortige Massnahmen.

Beim Sichten einer Torpedolaufbahn odereines Periskops das Schiff "äusserste Kraft voraus" laufen lassen und es so manövrieren, dass der Angriff wie folgt vereitelt wird:

I. Wenn ein Periskop vom Vorschiff aus gesichtet wird, oder wenn die Annäherung einer Laufbahn vom Vorschiff aus wahrgenommen wird, ist das Schiff auf das Periskop oder die Richtung von der der Torpedo zu kommen scheint zu steuern.

H0700 – 0044

(D) NACHSCHLAGEBLATT

Von: Direktor der Handelsabteilung der englischen Admiralität
An: Vergl. Anlage.
Datum: 14. September 1939.

Die folgenden Instruktionen sind an alle W.P.S.'s ergangen:

Es ist jetzt beschlossen worden, auf allen mit Abwehrwaffen ausgerüsteten Handelsschiffen von 12 Knoten oder mehr Geschwindigkeit, eine einzige Wasserbombengleitbahn mit Handauslöser und 3 Ladungen anzubringen. Vorrichtungen ähnlich denjenigen, die jetzt auf den Hilfskreuzern (A.M.C's) eingebaut werden, sind einzubauen, und zwar vollständig mit Radkastengallerie (falls nötig) und Jütte, genau nach den Zeichnungen im besonderen Umschlag.

Diese Vorrichtungen sind so rechtzeitig anzubringen, dass keine Verzögerung bei der Abfahrt des Schiffes entsteht sie soll jedoch keinen Vorrang vor dem Einbau der Geschütze haben.

Sie werden gebeten, mit den Bedienungspersonal der Handelsschiffe mit Abwehrbewaffnung in Verbindung zu treten bevor die Wasserbombenvorrichtung eingebaut wird.

Weitere Instruktionen über die Ausbildung von Mannschaften im Gebrauch der Unterwasserbombe ergehen später.

(unterschrieben) R.P. SELBY
Kommandant für den Direktor
der Handelsabteilung

Verteiler:

Kommandierende Flaggoffiziere
London, Southampton, Cardiff, Liverpool, Belfast, Glasgow, New Castle, Hull.
Kommandierende Marineoffiziere
Falmouth, Avonmouth, Swansea, Leith, Sunderland, Middlesborough.
Die D.E.M.S.-Offiziere
London, Southampton, Falmouth, Avonmouth, Cardiff, Swansea Liverpool, Belfast, Glasgow, Leith, New Castle, Sunderland Middlesborough, Hull.

H0700 – 0045

Doenitz 68

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch des Befehlshabers der Uboote 1939

(KTB BdU September 1939)

4.9.39 2353 Ft von Skl an alle Uboote: "Auf Anordnung des Führers zunächst keinerlei Feindhandlungen gegen Passagierdampfer. Auch wenn im Geleit. Eine Definition des Begriffes Passagierdampfer ist nicht gegeben. Ich halte sie auch in einer für die Kommandanten brauchbaren Form nicht für möglich.

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939

(KTB Skl Teil A Sept. 1939)

10. 9.39 (V-Mann und B-Dienstmeldungen über angebliche Truppentransporte England-Frankreich und Afrika-franz. Atlantikküste).

23.9.39 Englischer Dampfer "Queen Mary" soll in etwa einer Woche mit engl. Reservisten von New York nach England in See gehen. (Dampfer wurde grau gestrichen.)

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939/1940

(KTB Skl Teil C, Heft IV, 1940)

Weisungen an die Uboote zur Führung des Handelskrieges und deren militärische Auswirkung in der Zeit vom Oktober bis Mitte November 1939

Seite 3: Da die feindlichen Passagierdampfer weitgehend für den Transportdienst eingesetzt wurden und dadurch eine weitere Schonung solcher Schiffe, soweit sie geleitet wurden, nicht mehr zu rechfertigen war, wurde am 29. 10. folgendes befohlen:

"Völliger Waffeneinsatz gegen Passagierdampfer sofern im feindlichen Geleitzug."

(KTB Skl Teil C Heft VIII 1939)

29.10.39 Die Skl hat an die Gruppen und den BdU folgenden Befehl erlassen:

Passagierdampfer im feindlichen Geleit werden für sofortigen vollen Waffeneinsatz durch Uboote freigegeben.

H0700 – 0046

Doenitz 69

A u s z u g

aus

"Völkischer Beobachter" Münchner Ausgabe vom 14.November 1939

35 bewaffnete britische und franz.Fahrgastschiffe.

Amsterdamm, 13. Noverber

Die von Churchill im Parlament angekündigte Bewaffnung der englischen Handelsflotte ist inzwischen in grossem Umfang durchgeführt worden. Neben Frachtdampfern sind auch zahlreiche Fahrgastschiffe bereits mit Geschützen ausgerüstet worden. Frankreich ist dem englischen Beispiel gefolgt und ebenfalls zur Armierung der Handelsflotte geschritten. Wir veröffentlichen anschliessend eine Liste englischer und franz. Fahrgastschiffe, deren Bewaffnung bekannt geworden ist. Die Liste wird weiter vervollständigt werden.

a) Bewaffnete britische Fahrgastschiffe:

Alaunia 14030, Alcantara 22209, Almanzora 15551, Almedo Star 14900, Aquitania 45647, Ansel 5954, Baltrover 4916, Britann 8799, Cameronia 16297, Captown Castle 27000, Dilwara 11080, Dunvegan Castle 15000, Dynamo 809, Empress of Russia 16810, Georgia 27759, Highland Brigade 14133, Haig Rose 1117, Kenimble 10985, Leo Dawson 4330, Lauretania 33000, Queen Mar 80774, Rajputana 16644, Rawalpindi 16997, Stoffordshire 106 St.Lindsay 5370, Scythia 19761, Seaforth 4199, Telma 10000.

b) Bewaffnete französische Fahrgastschiffe

Athos 2/15276, de Grasse 18435, Defirade 9645, Kerguelen 101 Mexiqpe 12200.

A u s z u g

aus

Völkischer Beobachter" Münchener Ausgabe, 20. November 1939

Im Anschluss an die am 14. November bekanntgegebene Liste über die Bewaffnung feindlicher Fahrgastschiffe veröffentlichen wir wiederum eine Liste solcher Schiffe, deren Bewaffnung bekannt geworden ist.

.....

A u s z u g

aus

"Völkischer Beobachter" Münchener Ausgabe, Dienstag, 5.Dez.1939

Im Monat November war es möglich, zwei umfangreiche Listen von bewaffneten feindlichen Handelsschiffen, insbesondere Fahrgastschiffen, zu veröffentlichen. Wir sind in der Lage, wiederum eine Veröffentlichung über bewaffnete feindliche Handesschiffe vorzunehmen.

.....

H0700 – 0047

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939

(KTB Skl Teil C Heft VIII, 1939)

17.11.39 Die Seekriegsleitung hat an den BdU folgenden Befehl gegeben:

Sofortiger voller Waffeneinsatz gegen alle einwandfreifeindlichen Passagierdampfer, deren Bewaffnung erkannt wird oder deren Bewaffnung bereits bekannt ist, wird für Uboote freigegeben.

Eine Liste der bisher als bewaffnet bekannten feindlichen Passagierdampfer wird dem BdU in einem besonderen Fernschreiben übermittelt. Laufende Ergänzung der Liste wird in Aussicht gestellt.

(Liste in Akte III 8).

H0700 – 0048

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1940

(KTB Skl Teil C Heft VIII, 1940)

23. 2. 40 Den Ubooten wird sofortiger voller Waffeneinsatz freigegeben gegen Passagierschiffe, die nachts bis auf die Positionslaternen abgeblendet sind und keinerlei Neutralitätsabzeichen zeigen, sofern sie in dem zu Bekämpfung abgeblendeter Schiffe freigegebenen Gebiet angetroffen werden.

H0700 – 0049

Auszug

aus

Reichsgesetzblatt 1939, Teil I

2. Halbjahr

Seite 1585

Prisenordnung.

vom 28. August 1939.

.....

Seite 1588

Vierter Abschnitt

Banngut

Banngut eigenschaft

Artikel 22

(1) Als Banngut (unbedingtes Banngut) werden alle Gegenstände und Stoffe angesehen, die

1. unmittelbar der Land-, See- oder Luftrüstung dienen und
2. für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmt sind.

(2) Es macht keinen Unterschied, ob die Zufuhr unmittelbar erfolgt oder ob noch eine Umladung oder eine Beförderung über Land erforderlich ist.

Artikel 23

Die feindliche Bestimmung des unbedingten Bannguts (Artikel 22 Abs. 1 Nr. 2) gilt als nachgewiesen:

1. wenn das Gut nach den Urkunden in einem feindlichen Hafen ausgeladen oder der feindlichen Streitmacht geliefert werden soll;

H0700 – 0050

H0700-0051

2. wenn das Fahrzeug nur feindliche Haefen anlaufen soll;

3. wenn das Fahrzeug einen feindlichen Hafen beruehren oder zu der feindlichen Streitmacht stossen soll, bevor es den neutralen Hafen erreicht, wohin das Gut urkundlich bestimmt ist.

Artikel 24

(1) Als Banngut (bedingtes Banngut) werden ferner alle Gegenstaende und Stoffe angesehen, die

1. fuer kriegerische wie fuer friedliche Zwecke verwendbar und in eine von der Reichsregierung bekanntgegebenen Liste aufgenommen sind und

2. fuer den Gebrauch der feindlichen Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind.

(2) Unter der Voraussetzung gleichartigen Verhaltens des Gegners werden die im Abs.1 genannten Gegenstaende und Stoffe nicht als Banngut angesehen, wenn sie in einem neutralen Hafen ausgeladen werden sollen.

(3) Abs. 2 bleibt ausser Betracht, wenn das feindliche Gebiet keine Seegrenze hat.

.....

==========

H0700-0052

Doenitz 60

A u s z u g

aus

"U r k u n d e n z u m S e e k r i e g s r e c h t".

1.September 1939 bis 31. August 1940.

Zusammengestellt vom

Oberkommando der Kriegsmarine

1.Abt. Seekriegsleitung

Seite 31:

39.

Banngut-Proklamation des britischen Koenigs

vom 3.September 1939 (1)

Koenigliche Proklamation

zur Bezeichnung der Artikel welche als Kriegs-

Banngut zu betrachten sind.

Georg R.I.

Da ein Kriegszustand besteht zwischen uns auf der einen Seite und Deutschland auf der andern:

Und da es noetig ist die Waren zu bestimmen, die wir als Kriegs-Banngut zu bezeichnen beabsichtigen:

Erklaeren wir hiermit, auf und nach Beratung unseres Staatsrats, dass waehrend der Dauer des Krieges und bis zu einer weiteren oeffentlichen Ankuendigung, die, im folgenden Verzeichnis I aufgefuehrten Gegenstaende als absolutes Banngut und die im folgenden Verzeichnis II aufgefuehrten Gegenstaende als bedingtes Banngut behandelt werden.

Verzeichnis I.

(a) Alle Arten von Waffen, Munition, Sprengstoffe, Chemikalien oder sonstige Artikel fuer den chemischen Krieg, sowie Maschinen zu deren Herstellung oder Ausbesserung; Teile von solchen; Waren, die zu ihrem Gebrauch notwendig oder zweckdienlich sind; Materialien oder Bestandteile, die zu ihrer Herstellung verwendet werden; Gegenstaende, die notwendig oder brauchbar zur Herstellung oder zum Gebrauch solcher Gegenstaende oder Bestandteile sind.

(b) Kraftstoffe aller Arten; alle Vorrichtungen oder Hilfsmittel fuer den Transport zu Lande, zu Wasser oder in der Luft und Maschinen

zu deren Herstellung oder Ausbesserung; Einzelteile davon, Instrumente, Artikel oder Tiere notwendig oder brauchbar zu ihrer Verwendung; Materialien oder Bestandteile zu ihrer Herstellung; Gegenstaende, die notwendig oder brauchbar zur Herstellung oder zum Gebrauch solcher Materialien oder Bestandteile sind.

(c) Alle Nachrichtenmittel, Werkzeuge, Geraete, Instrumente, Ausruestung, Landkarten, Bilder, Schriftstuecke und anderes Material, andere Maschinen oder Dokumente, notwendig oder brauchbar zur Durchfuehrung von feindseligen Handlungen; Gegenstaende, die notwendig oder zweckdienlich fuer deren Herstellung oder deren Gebrauch sind.

(d) Gold in Muenzen, Barren, Gold und Wertpapiere; ebenso Metalle, Materialien, Praegestempel, Platten, Maschinen oder andere Gegenstaende, die zu ihrer Herstellung notwendig oder zweckdienlich sind.

Verzeichnis II

(e) Alle Arten von Lebensmitteln, Nahrungsmitteln, Futter, Futtermaterialien und Bekleidung sowie Gegenstaende und Materialien, die bei ihrer Herstellung verwendet werden.

Erlassen in Unserer Residenz in Buckingham Palast, an diesem dritten Tag des September im Jahre unseres Herrn, eintausendneunhundertneununddreissig und im dritten Jahre unserer Regierung.

Gott erhalte den Koenig.

---

1) "The London Gazette" 1939, S. 6051 - Eine gleichlautende Bannguetliste wurde von Neuseeland am 7. September 1939 durch die Contraband Emergency Regulations 1939 (Dep. of State Bull. I (1939) S. 556) verkuendet.

Ich, H.J. HARRISON, Br.Exp.F. Permit Nr. 110609, bestaetige hiermit, dass ich durchaus vertraut mit der englischen und deutschen Sprache bin und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemaesse und richtige Uebersetzung des Dokuments Nr. darstellt.

11. April 1946

H.J. HARRISON
Br.Exp.F.Permit
Nr. 110609

H0700-0054

A u s z u g

aus

Reichsgesetzblatt 1939 Teil I. 2.Halbjahr

Seite 1751: Gesetz zur Aenderung der Prisenordnung vom 12.September 1939.

Die Reichsregierung hat in dem Bestreben, den friedlichen Seehandel soweit irgend angaengig zu schonen, in der Deutschen Prisenordnung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1585) nur diejenigen fuer das feindliche Gebiet oder fuer die feindliche Streitmacht bestimmten Gegenstaende und Stoffe zum unbedingten Banngut erklaert, die unmittelbar der Land -, See-, oder Luftruestung dienen. Nachdem die britische Regierung jedoch eine Liste des unbedingten Banngut aufgestellt hat, die weit ueber diesen Rahmen hinausgeht, sieht sich die Reichsregierung gezwungen, den Kreis des unbedingten Banngut ebenfalls zu erweitern.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkuendet wird:

.....

H0700-0055

A u s z u g

aus

Reichsgesetzblatt 1939, Teil I. 2.Halbjahr.

Seite 1752: Bekanntmachung

ueber bedingtes Banngut.

Vom 12. September 1939.

Nachdem die britische Regierung eine Liste bedingten Banngut aufgestellt und in diese Lebensmittel und andere lebenswichtige Gueter aufgenommen hat, sieht sich die Reichsregierung gezwungen, nunmehr auch ihrerseits entsprechend zu verfahren.

Es wird daher folgendes bekanntgemacht :

Als Banngut (bedingtes Banngut) werden unter den Voraussetzungen des Artikels 24 der Prisenordnung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I.S.1585) folgende Gegenstaende und Stoffe angesehen :

Nahrungsmittel (einschliesslich lebende Tiere), Genussmittel, Futtermittelund Kleidung; Gegenstaende und Stoffe, die zu ihrer Herstellung gebraucht werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 14. September 1939 in Kraft.

.....

H0700-0056

Doenitz 60

A u s z u g

aus

"U r k u n d e n z u m S e e k r i e g s r e c h t".

1. September 1939 bis 31. August 1940

Zusammengestellt vom

Oberkommando der Kriegsmarine

1. Abt. Seekriegsleitung.

Seite 32

40.

DNB.-Verlautbarung vom 13. September 1939 zur britischen Banngutliste 1).

In Deutschland ist jetzt die von der britischen Regierung verkuendete Liste der Gueter bekannt geworden, die England als Konterbande behandeln will, das heisst also, die Liste der Gueter, die England sich anmasst, durch seine Kriegsschiffe als Seebeute ueberall aufbringen zu lassen. Jedes Schiff einer fremden Nation, das solche Gueter an Bord hat, wird in Zukunft vom britischen Schiffen versenkt oder geraubt werden.

.....

Die Liste enthaelt eine grosse Anzahl von Gegenstaenden, die England zur Seebeute machen will, die fuer den Gebrauch der Zivilbevoelkerung bestimmt sind. So sollen z.B. alle Arten von Nahrungs- und Futtermitteln, alle Bekleidungsartikel sowie alle zu ihrer Erzeugung und Herstellung dienenden Gegenstaende Konterbande sein. Von irgendeiner Beschraenkung ist in keiner Weise die Rede.

D.h. also, England verkuendet hiermit in aller Form die Hungerblockade gegen die Frauen und Kinder aller europaeischen Laender.

.....

H0700-0057

Die Widerstandskraft des kaempfenden deutschen Volkes wird hierdurch in keiner Weise betroffen. .....

.....

Anders liegt es mit dem Handel der neutralen Laender. Dieser legale Handel wird durch das englische Vorgehen nunmehr vernichtet. .....

.....

Was Deutschland anbetrifft, so nimmt es den Kampf auf. Bisher hat die Reichsregierung durch ihre Prisenordnung sich in der Seekriegsfuehrung streng an die geltenden Rechtsregeln gehalten. Dieser Zustand ist nun durch den englischen Voelkerrechtsbruch hinfaellig. Die Reichsregierung ist gezwungen, gleiches mit gleichem zu vergelten, und hat daher ihre bisherige Prisenordnung entsprechend geaendert.

Die nun auch von diesen deutschen Gegenmassnahmen betroffenen neutralen Laender aber wissen eindeutig, wer fuer diese von Deutschland nicht gewollte Entwicklung die alleinige Verantwortung traegt, England.

=======

1) DNB. vom 14. September 1939.

H0700-0058

Doenitz 60

A u s z u g

aus

" U r k u n d e n z u m S e e k r i e g s r e c h t ".

1.September 1939 bis 31.August 1940.

Zusammengestellt vom

Oberkommando der Kriegsmarine

1.Abt. Seekriegsleitung.

Seite 3.

2.

Note der deutschen Regierung vom 17.September 1939 an die franzoesische Regierung 2) in Erwiderung auf die britisch-franzoesische Regierungserklaerung vom 2.September 1939 3) ueber die Grundsaetze der Kriegfuehrung 4).

Die Reichsregierung hat von der gemeinsamen Erklaerung der franzoesischen und der britischen Regierung Kenntnis genommen, worin diese Regierungen gewisse Grundsaetze anfuehren, die sie bei der Fuehrung des Krieges, insbesondere des Luftkrieges, beobachten zu wollen behaupteten.

.....

Die britische Regierung hat sich im krassesten Widerspruch mit der in ihrer Erklaerung enthaltenen feierlichen Versicherung, die Zivilbevoelkerung schonen zu wollen, durch die von ihr verkuendeten Bestimmungen ueber die Konterbande ueber alle anerkannten Regeln der Seekriegfuehrung hinweggesetzt und damit in aller Form die Hungerblockade gegen Frauen und Kinder eroeffnet.

.....

Die deutschen Streitkraefte werden auch kuenftig den vom Fuehrer verkuendeten Grundsaetzen ritterlicher und humaner Kriegfuehrung treu bleiben. Die Reichsregierung muss sich aber

H0700-0059

vorbehalten, jeden von ihren Gegnern begangenen Rechtsbruch in der ihr geeignet erscheinenden Weise zu vergelten und im Hinblick auf den von England mit der Waffe der Hungerblockade gegen Frauen und Kinder gefuehrten Krieg mit denjenigen Waffen zu antworten, die ihr hierfuer zur Verfuegung stehen und die auch dem Gegner die furchtbaren Folgen der von ihm gewollten Methoden vor Augen fuehren.

==========

2) Diese hatte damals um eine Antwort der deutschen Regierung auf die britisch-franzoesische Regierungserklaerung vom 2. September 1939 gebeten.

3) Siehe unten Nr. 27.

4) DNB. vom 18. September 1939.

H0700-0060

Doenitz 60

A u s z u g

aus

" U r k u n d e n z u m S e e k r i e g s r e c h t ".

1.September 1939 bis 31. August 1940

Zusammengestellt von

Oberkommando der Kriegsmarine

1.Abt. Seekriegsleitung.

Seite 59.

83.

Bekanntmachung der britischen Regierung vom 1o.September 1939 ueber die Einrichtung von Banngut-Kontrollhaefen 2)

(Uebersetzung)

Die Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich ist in dem ihr aufgezwungenen Kriege mit all ihren Kraeften bestrebt, den unschuldigen (innocent) neutralen Handel zu erleichtern, soweit dieses mit ihrem Ziele vereinbart ist zu verhindern, dass Konterbande den Feind erreicht. Sie wird gezwungen sein, ihre Rechte als kriegfuehrende Macht in vollem Umfange geltend zu machen, aber sie wird zu jeder Zeit bereit sein, alle Anregungen mit Wohlwollen in Erwaegung zu ziehen, die von neutralen Regierungen hinsichtlich der Erleichterung ihres bona-fide-Handels vorgeschlagen werden.

2. Zur Durchfuehrung ihres Planes hat die Regierung Seiner Majestaet Konterbande-Kontrollstationen errichtet in Weymouth, Ramsgate, Kirkwall, Gibraltar und Haifa. Die Schiffe, die nach feindlichem Gebiet oder neutralen Haefen bestimmt sind und die die Moeglichkeit haben, ohne einen zu grossen Umweg dorthin (d.h. zu den Kontrollstationen) zu gelangen, werden dringend ersucht, freiwillig die naechstliegende Kontrollstation anzulaufen, damit dort ihre Papiere

H0700-0061

geprueft werden koennen und damit ihnen zur Erleichterung der Fortsetzung ihrer Reise eine Bescheinigung ausgestellt werden kann, wenn sich ergibt, dass sie keine Konterbande an Bord fuehren. Jedes Schiff, das nicht freiwillig dieser Weisung folgt, muss gewaertigen, zu einer Konterbande-Kontrollstation geleitet zu werden, wenn eine entsprechende Untersuchung durch die Schiffe Seiner Majestaet auf hoher See untunlich ist.

3. Es wird jede Anstrengung gemacht werden, um die Untersuchung der Schiffe, insbesondere derer, die sich freiwillig der Untersuchung unterziehen, zu beschleunigen. .....

.....

========

2) Nach amtlicher Mitteilung. = Diese Bekanntmachung ist am 11.September 1939 den neutralen Regierungen als Note zugestellt worden.

H0700-0062

Doenitz 72

A u s z u g

aus

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939

(KTB Skl Teil C Heft VIII,
September 1939)

22.9.39.

Der Inhalt einer an Belgien gerichteten englischen Note wird bekannt, nach der die britische Regierung erklaert:

1.) dass sie der Ansicht ist, dass kein neutraler Staat die Lieferung nachstehender Waren an eines der kriegfuehrenden Laender Fortsetzen koenne: Metalle, Kohle, Erdoele, Nitrate;

2.) dass eine Erweiterung des belgischen Warenaustausches mit Deutschland von England als Neutralitaetsverletzung angesehen wird;

3.) dass England einen Ersatz der unter 1.) genannten Rohstoffe durch andere Waren nicht zulassen wird;

4.) dass die Durchfuhr von Waren durch Belgien nach Deutschland von der Regierung nicht geduldet werden soll.

.....

Doenitz 60

A u s z u g

aus

" U r k u n d e n z u m S e e k r i e g s r e c h t "

1. September 1939 bis 31. August 1940

Zusammengestellt vom

Oberkommando der Kriegsmarine

1. Abt. Seekriegsleitung

Seite 35/36

44.

Protestnote des sowjetrussischen Volkskommissars fuer Auswaertige Angelegenheiten vom 25. Oktober 1939 an den britischen Botschafter in Moskau gegen die britische Banngutliste und Banngutkontrolle 1.)

(Uebersetzung)

In Beantwortung der Noten der britischen Botschaft vom 6.9. und 11.9.1939 2) beehrt sich das Volkskommsissariat fuer Auswaertige Angelegnheiten im Auftrage der Regierung der UdSSR. folgendes zu erklaeren:

1. Durch die einseitige Erklaerung der britischen Regierung der in der Note vom 6.9. bezeichneten Waren fuer Kriegskontrebande werden die in der interantionalen Deklaration ueber das Recht der Seekriegfuehrung vom 26.2.1909 niedergelegten Prinzipien des internationalen Rechts verletzt, schwere Verluste den Interessen der neutralen Staaten zugefuegt und der internationale Handel zerstoert. Da die britische Regierung auf die von ihr veroeffentlichte Kriegskonterbandeliste Erzeugnisse und Waren wie Brennmaterial, Papier, Baumwolle, Schuhe Kleider und Rohstoffe fuer ihre Herstellung und sogar eine Reihe von Lebensmitteln wie Getreide, Fleisch, Butter, Zucker und andere

H0700-0063

Arten von Nahrungsmitteln gesetzt hat, erklaert sie somit die hauptsaechlichen Artikel des allgemeinen Konsums als Banngut und schafft die Moeglichkeiten vollkommener Willkuer in der Beurteilung aller Artikel des oeffentlichen Verbrauchs als Kriegskonterbande. Dies fuehrt unfehlbar zu einer tiefen Desorganisierung der Versorgung der friedlichen Zivilbevoelkerung mit lebenswichtigen Artikeln, bildet eine ernste Bedrohung der Gesundheitund des Lebens der Bevoelkerung und laesst eine unberechenbare Not der breiten Volksmassen voraussehen.

Die allgemeinen Grunsaetze des internationalen Rechts gestatten bekanntlich nicht die Beschiessung durch Luftangriffe von Frauen, Kindern und Greisen. Aus demselben Grunde betrachtet die Sowjetregierung es als unzulaessig, dass die friedliche Bevoelkerung durch die Erklaerung von Artikeln des oeffentlichen Verbrauchs als Banngut von Lebensmitteln, Brennstoff und Kleidern beraubt ist und dadurch Kinder, Frauen, Greise und Kranke allen Arten von Entbehrungen und dem Hungerstod ausgesetzt sind. Die Sowjetregierung kann sich daher mit der Note der britischen Regierung vom 6. September nicht einverstanden erklaeren und lehnt es ab, dieser Note irgendwelche Kraft zuzuerkennen.

2. Die Sowjetregierung erklaert weiter ebenfalls, dass sie mit der britischen Note vom 11. September nicht einverstanden ist und dieser Note keine Kraft zuerkennt, in der die Errichtung durch einseitiges Vorgehen der britischen Regierung eines Systems der Durchsuchung von Handelsschiffen neutraler Laender in zu diesem Zweck von der britischen Regierung besonders bezeichneten Haefen mitgeteilt wird. Die Sowjtregierung betrachtet es als eine vollkommen unbegruendete und willkuerliche

H0700-0064

H0700-0065

Forderung, dass die oben erwaehnten Schiffe gezwungen sind, in diese Haefen einzulaufen, eine Forderung, die durch die Drohung der gewaltsamen Einbringung der Schiffe in diese Haefen erschwert wird. Solche Massnahmen ueberschreiten die Grundsaetze der elementaren Freiheit der Handelsschifffahrt. Sie entsprechen auch nicht der internationalen Deklaration vom 26. 2.1909 sowie auch nicht dem Beschluss des Internationalen Schiedgerichts im Haag vom 6. Mai 1913 in Sachen des franzoesischen Dampfers " Cartage." Gleichzeitig muss die sowjetrussische Regierung erklaeren, dass die sowjetrussischen Handelsschiffe dem Staat gehoeren und schon aus diesem einzigen Grunde irgendwelchen gegenueber privaten Schiffen angewandten Zwangsmassnahmen nicht unterworfen werden duerfen. Die sowjetrussische Regierung behaelt sich daher das Recht vor, von der britischen Regierung Schadenersatz fuer durch die oben erwaehnten Massnahmen der britischen Regierung den sowjetrussischen Organisationen. Institutionen und Buergern zugefuegten Schaden und fuer Aktionen der britischen Behoerden zu fordern.

---

1) Nach amtlicher Mitteilung.

2) Zum Inhalt dieser Note siehe Bekanntmachung der britischen Regierung vom 10. September 1939 unter Nr. 83.

Doenitz 60

A u s z u g

aus

" U r k u n d e n z u m S e e k r i e g s r e c h t "

1. September 1939 bis 31. August 1940

Zusammengestellt vom

Oberkommando der Kriegsmarine

1. Abt. Seekriegsleitung.

Seite 69:

98.

Note des niederlaendischen Gesandten in London vom 29. Dezember 1939 an den britischen Staatssekretaer fuer Auswaertige Angelegenheiten betreffend die erzwungene Fahrt niederlaendischer Schiffe durch gefaehrliche Gewaesser.

.....

Sollte ein niederlaendisches Schiff bei einer erzwungenen Fahrt auf der Themse, trotz guter Navigation auf eine Mine auffahren und dem Schiffe, den Paasagieren, der Mannschaft oder der Ladung dadurch Schaden entstehen, so waere die niederlaendische Regierung gezwungen, die Regierung seiner Majestaet fuer den auf solche Weise entstandenen Schaden haftbar zu machen.

Dasselbe gilt, falls niederlaendische Schiffe nach anderen britischen Haefen geleitet oder umgeleitet werden, in welchen die Schiffahrt unsicher ist.

.....

1.) Niederlaendisches Orangebuch, April 1940, S. 24.

Ich, H.J. HARRISON, Br. Exp.F. Permit Nr. 110609, bestaetige hiermit, dass ich durchaus vertraut mit der englischen und deutschen Sprache bin und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemaesse und richtige Uebersetzung des Dokuments Nr. darstellt.

11. April 1946

H.J. HARRISON
Br. Exp.F.Permit Nr. 110609

H0700-0066

A u s z u g

aus

" U r k u n d e n z u m S e e k r i e g s r e c h t "

1. September 1939 - 31. August 1940

Zusammengestellt vom

Oberkommando der Kriegsmarine

1. Abt. Seekriegsleitung.

Seite 69/70

99.

Antwortnote des britischen Staatssekretaers fuer Auswaertige Angelegenheiten vom 15. Januar 1940 an den niederlaendischen Gesandten in London auf dessen Note vom 29. Dezember 1939

.....

2. Die Regierung seiner Majestaet bedauert sehr, dass die Massnahmen, die sie zur Banngut-Kontrolle zu ergreifen gezwungen war, unvermeidlich Unbequemlichkeiten fuer die neutrale Schiffahrt zur Folge haben. Es ist ihr ernstes Bestreben diese Unbequemlichkeiten auf ein Mindestmass zu beschraenken. Sie moechte jedoch darauf hinweisen, dass die Gefahren, welchen niederlaendische Fahrzeuge ausgesetzt sind, nicht in erster Linie aus der Umleitung nach den Hafen von London entstehen, sondern durch die von der deutschen Regierung angewandten ungesetzlichen Methoden der Kriegsfuehrung, in diesem Fall insbesondere durch die wahllose Legung von Minen.

.....

2) Niederlaendisches Orangebuch, April 1940, S. 25

H0700-0067

A u s z u g

aus

" U r k u n d e n z u m S e e k r i e g s r e c h t "

1. September 1939 bis 31. August 1940.

Zusammengestellt vom

Oberkommando der Kriegsmarine

1.. Abt. Seekriegsleitung

Seite 70.

100.

Antwortnote des niederlaendischen Gesandten in London vom 28. Februar 1940 an den britischen Staatsekretaer fuer Auswaertige Angelegenheiten auf dessen Antwortnote vom 15. Januar 1940. 1)

.....

3. Die niederlaendische Regierung hat lediglich den Wunsch zu erklaeren dass ihrer Meinung nach, gewisse Zonen der britischen Hoheitsgewaesser zu gewissen Zeiten infolge der dortigen Kriegshandlungen erhoehte Gefahren fuer die neutrale Schiffahrt bieten.

.....

5. Wenn auf der anderen Seite die Regierung Seiner Majestaet fortfaehrt, ungeachtet des stark erhoehten Risikos in gewissen Gebieten der britischen Hoheitsgewaesser ihre Rechte als kriegsfuehrende Macht auszuueben, sodass niederlaendische Schiffe, die einen britischen Lotsen an Bord haben und die sorgfaeltigst gesteuert werden, untergehen, dann trifft die volle Verantwortung dafuer, nach Ansicht der niederlaendischen Regierung die Regierung Seiner Majestaet

6. Die niederlaendische Regierung vertraut darauf, dass wenn in der Zukunft stark erhoehte Gefahren fuer die Schiffahrt oertlich in britischen Gewaessern entstehen, die Regierung Seiner Majestaet ihre kriegsfuehrenden Rechte in einer solchen Weise ausueben wird, dass kein unangemessenes Risiko fuer die niederlaendische Schiffahrt entsteht. Andernfalls waere sie genoetigt, die Regierung Seiner Majestaet fuer den Schaden verantwortlich zumachen, den die niederlaendische Schiffahrt infolge der Ausuebung der Banngut-Kontrolle erleidet.

1) Niederlaendisches Orangebuch, April 1940, S. 25 f.

H0700-0068

Doenitz 60

A u s z u g

aus

" U r k u n d e n z u m S e e k r i e g s r e c h t "

1. September 1939 bis 31. August 1940

Zusammengestellt vom

Oberkommando der Kriegsmarine

1. Abt. Seekriegsleitung.

Seite 317/318

398.

Britische Order in Council vom 27. November 1939 betreffend die Verhaengung der Ausfuhrsperre. 2)

Order in Council betr. Vergeltungsmassnahmen zur weiteren Einschraenkung des deutschen Handels.

Am Hofe in Buckingsham Palast 27. Nov. 1939

Gegenwaertig.

Seine Majestaet der Koenig in Council.

In Anbetracht dessen, dass Seine Majestaet sich gezwungen gesehen hat, die Waffen gegen Deutschland zur Verteidigung der Grundrechte der Voelker auf freies und friedliches Bestehen zu ergreifen:

Und in Anbetracht dessen, dass deutsche Kraefte in zahlreichen Faellen britische, alliierte und neutrale Handelsschiffe unter Verletzung der auch von Deutschland mitunterzeichneten, im Unterseebootprotokoll 1936 enthaltenen Regeln, versenkt haben:

Und in Anbetracht dessen, dass britische, alliierte und neutrale Handelsschiffe durch von deutschen Kraeften gelegte Minen wahllos und ohne Warnung unter Verletzung der Verpflichtungen gegen die Menschlichkeit und gegen die vom Deutschland anerkannten Verordnungen der Haager Konvention Nr. VIII, von 1907 versenkt worden sind:

H0700-0069

Und in Anbetracht dessen, dass die Versenkung dieser Schiffe ohne Ruecksicht auf ihre Nationalitaet, ihren Bestimmungsort oder auf die Art, den Eigentuemer oder den Bestimmungsort ihrer Ladung durchgefuehrt worden ist:

Und in Anbetracht dessen, dass diese Handlungen schon ernstliche Verluste an Menschenleben britischer, alliierter und neutraler Nichtkaempfer zur Folge gehabt haben:

Und in Anbetracht dessen, dass die deutsche Regierung offensichtlich und vorsaetzlich eine Politik der Vernichtung allen Seehandels zwischen den alliierten und anderen Laendern begonnen hat, unter ruecksichtsloser Anwendung aller zur Verfuegung stehender Kraefte entgegen den Kriegsgesetzen und Gebraeuchen, den Rechten der Neutralen und den Verpflichtungen gegenueber der Menschlichkeit:

Und in Anbetracht dessen, dass diese Handlungsweise der deutschen Regierung Seiner Majestaet ein unzweifelhaftes Recht zu Vergeltungsmassnahmen gibt:

Und in Anbetracht dessen, dass die Verbuendeten Seiner Majestaet mit ihm in den hiermit bekannt zu gebenden Massnahmen zur weiteren Einschraenkung des deutschen Handels verbunden sind:

Demzufolge hat Seine Majestaet auf Grund und nach Massgabe der Ratschlaege seines Geheimen Rates geruht, folgende Verfuegung zu erlassen:

1) Jedes nach dem 4. Dezember 1939 aus einem feindlichen Hafen auslaufenden Handelsschiff einschliesslich solcher Handelsschiffe, aus Haefen in feindlich besitztem oder kontrolliertem Gebiet, kann aufgefordert werden, die in feindlichen Hafen geladenen Waren in einem britischen oder alliierten Hafen zu loeschen.

2.) Jedes Handelsschiff, welches nach dem 4. Dezember 1939 aus einem andern als feindlichen Hafen ausgelaufen ist und vom Feinde stammende Gueter oder feindlichen Besitz geladen hat, kann veranlasst werden, solche Gueter in einem britischen oder alliierten Hafen auszuladen.

H0700-0070

3.) Gueter, die unter einem der vorhergehenden Artikel in einem britischen Hafen geloescht worden sind, muessen dem Vollziehungsbeamten des Prisengerichts in Verwahrung gegeben und unter Aufsicht des Gerichts zurueckbehalten oder verkauft werden, es sei denn, dass das Gericht sie fuer den Gebrauch Seiner Majestaet beschlagnahmt. Der Erloes vom Verkauf dieser Gueter soll an das Gericht abgefuehrt werden.

.....

2.) Stat. Rules and Orders 1939, No. 1709

H0700-0071

Doenitz 60

Auszug

aus

"Urkunden zum Seekriegsrecht"

1.September 1939 bis 31.August 1940

Zusammengestellt vom

Oberkommando der Kriegsmarine

1.Abt.Seekriegsleitung

Seite 329

407.

Deutsche amtliche Erklärung vom 29. November 1939 zur Verhängung der Ausfuhrsperre 1.)

Die Ausdehnung des Wirtschaftskrieges auf die Ausfuhrwaren deutscher Herkunft auf neutralen Schiffen mit neutraler Bestimmung bedeutet einen neuen Bruch des Völkerrechts durch England. Sie steht in klarem Widerspruch zu anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere zu der Pariser Seerechts-Deklaration von 1856. Dieser neue Völkerrechtsbruch trifft ebenso die Neutralen wie Deutschland.

Die deutsche Regierung nimmt von der durch England geschaffenen neuen Lage Kenntnis und behält sich alle Massnahmen vor.

1.) DNB vom 29. November 1939.

H0700-0072

Doenitz 60

Auszug

aus

"Urkunden zum Seekriegsrecht"

1.September 1939 bis 31. August 1940

Zusammengestellt vom

Oberkommando der Kriegsmarine

1.Abt.Seekriegsleitung

Seite 337

417.

Protestnote des sowjetrussischen Volkskommissariats fuer Auswaertige Angelegenheiten vom 10. Dezember 1939 an die britische Botschaft in Moskau gegen die Verhaengung der Ausfuhrsperre 2).

(Uebersetzung)

.....

Die Sowjetregierung sieht sich gezwungen festzustellen, dass seitens Grossbritanniens gegenwaertig neue Massnahmen des Wirtschaftskrieges getroffen worden sind, die ihrem Wesen nach gegen den Seehandel der neutralen Staaten gerichtet sind

.....

Die neue Methode des Wirtschaftskrieges, die durch die Verordnung vom 28. November d.J. eingefuehrt wurde, kennt keinen Praezedenzfall in der Geschichte der internationalen Beziehungen und stellt eine weitere Verletzung der Normen des Voelkerrechts dar, denen zufolge niemand den neutralen Laendern verbieten kann, fuer ihre Beduerfnisse von Territorium kriegfuehrender Staaten die einen oder anderen Waren einzufuehren, unabhaengig von ihrer Herkunft.

H0700-0073

Loenitz 60

Dieselbe Verletzung des Voelkerrechts stellt das Verbot der Transporte von Waren deutschen Ursprungs von einem neutralen Hafen in einen anderen dar.

Schliesslich haelt die Sowjetregierung die Forderung der Verordnung vom 28. November fuer voellig willkuerlich, wonach - unabhaengig vom Ursprung der transportierten Frachten - Schiffe, die aus Haefen derjenigen neutralen Staaten, zu denen Deutschland Zugang besitzt, auslaufen, zur Kontrolle sich in britische oder franzoesische Haefen zu begeben haben.

Infolge der oben genannten Gruende haelt die Sowjetregierung es fuer erforderlich, gegen die Massnahmen Protest zu erheben, die auf Grund der Verordnung vom 28. November 1939 getroffen wurden und die eine Verletzung der Rechte und Interessen der neutralen Laender darstellen.

.....

---

2) DNB. vom 11. Dezember 1939.

H0700-0074

Doenitz 60

A u s z u g

aus

"Urkunden zum Seekriegsrecht".

1.September 1939 bis 31.August 1940.
Zusammengestellt von

Oberkommando der Kriegsmarine
1. Abteilung Seekriegsleitung.

Seite 339.

419.

Protestnote der amerikanischen Botschaft in London vom 8. Dezember 1939 an das britische Auswaertige Amt gegen die Verhaengung der Ausfuhrsperre. 1).

Meine Regierung hat mit Bedauern festgestellt, dass die britische Regierung es durch Order - in Counsel vom 28. November unternommen hat, alle aus deutschen und aus in deutsch besetzten Haefen kommenden Schiffe und Gueter nach dem 4. Dezember 1939 abzufangen. ebenfalls alle Schiffe, ohne Unterschied des Auslaufhafens, die aus Deutschland stammende Ladungen oder deutschen Besitz an Bord haben, und zu verlangen, dass solche Ladungen in einem britischen oder alliierten Hafen geloescht und dem Vollzichungsbeamten des Prisengerichts in Verwahrung gegeben werden.

.....

Was auch fuer oder gegen solche Massnahmen gesagt werden moege, die von einem Kriegfuehrenden gegen den anderen gerichtet sind, solche Massnahmen duerfen von Rechtswegen nicht zu einer Erstreckung der Rechte eines Kriegfuehrenden auf neutrale Schiffe und deren Ladungen fuehren, oder in sonstiger Weise neutrale Staaten oder deren Staatsangehoerige in der Ausuebung ihrer guten Rechte beeintraechtigen.

.....

Meine Regierung sieht sich veranlasst zu beantragen, das Massnahmen der britischen Regierung keine Stoerung des legalen Handels ihrer Staatsbuerger zur Folge haben duerfen und behaelt in der Zwischenzeit alle Rechte fuer sich und ihre Staatsbuerger vor, wenn und soweit diese beeintraechtigt werden sollten.

1)Dep.of State Bulletin Bd I.(1939) S.651 F.

H0700-0075

Doenitz 60

Ich, Dr.H.v.V. V o i t h AGO No. D 150649 bestaetige hiermit, dass ich durchaus vertraut mit der englischen und deutschen Sprache bin und dass das vorstehende eine wahrheitsgemesse und richtige Uebersetzung des Documents Nr.....

11. April 1946

Dr.H.v.V.Voith
AGO No. D 150649

H0700-0076

A u s z u g aus Dokument C 21 - GB 194-

Kriegstagebuch des Seekriegsleitung 1940

(KTB SKl Teil A Januar 1940)

Seite 54

9.I. Besondere politische Nachrichten.

.....

Amerikanische Regierung hat neuen Protest an England gerichtet, dass die britische Konterbandekontrolle die amerikanischen Schiffe in die Kriegszone in einen britischen Kontrollhafen zwinge. Diesem Protest kommt jedoch keinerlei politische Bedeutung zu, da auf der anderen Seite die amerikanische Schiffahrt bereitwilligst auf alle Blockademassnahmen Englands eingeht.

H0700-0077